



Unternehmensnachfolge

- Neues aus Karlsruhe -

Steuerliche und rechtliche
Vorüberlegungen zur
Betriebsübergabe

Landshut, 11. Februar 2015

„Nichts in dieser Welt ist sicher,
außer dem Tod und den Steuern.“

„In this world nothing can be said to be certain,
except death and taxes.“

Benjamin Franklin
Briefe an Leroy
1789





Überblick

- Warum übergeben – und wann?
- Gegenleistungen für den Übergeber
- Rückforderung bei Störfällen
- Pflichtteil der Geschwister (weichende Erben)
- *Erbschaft- und Schenkungsteuer*
→ *Dr. Mathias Graf*
- Notfallvorsorge
- Diskussion und Fragen

3



Gründe für die Betriebsübergabe

- **Alter** des Übergebers.
- **Planungssicherheit** für Erwerber.
- **Außenwirkung** für den Erwerber gegenüber Kunden und Mitarbeitern.
- Druck von der **Hausbank**.
- **Frühzeitige Verkleinerung** des Nachlasses kann Vorteile haben bei
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer,
 - Pflichtteilsansprüchen und
 - Sozialrechtlichen Ansprüchen, insbesondere im Pflegefall.

4



Der richtige Zeitpunkt ...

- hängt in erster Linie von **persönlichen Faktoren** ab wie z. B.
 - Gesundheit des Übergebers,
 - Ausbildungsstand und Lebensplanung des Erwerbers.
- sollte **nicht zu spät** sein. Jedenfalls sollte nicht zugewartet werden, bis äußere Faktoren zur Übergabe zwingen.

5



Form der Übergabe

- Notarielle **Beurkundung** ist erforderlich, wenn
 - Grundbesitz oder
 - GmbH-Anteile mit übergeben werden.
- Im Übrigen ist die Übergabe **privatschriftlich** möglich, insbesondere bei
 - einzelkaufmännischen Unternehmen ohne Grundbesitz,
 - Personengesellschaften (GbR, KG) oder
 - Aktiengesellschaften.
- Einzelfallabhängig bei GmbH & Co. KG.

6



Wohnungsrecht

- Bei gemischt genutzten Immobilien (Wohn- und Geschäftshaus) hat der Übergeber das Recht, das Anwesen weiterhin zu nutzen, jedoch nur zu eigenen **Wohnzwecken**.
- Das Wohnungsrecht kann auf eine von mehreren Wohnungen oder einzelne Räume **beschränkt** werden.
- Bei Aufgabe der Eigennutzung (z. B. **Heimunterbringung**) erlischt das Wohnungsrecht zumeist.

7



Nießbrauch

- Der Übergeber hat das Recht, das übergebene Objekt **umfassend** weiter zu nutzen, insbesondere stehen ihm Gewinne und Stimmrechte (bei Gesellschaftsanteilen) weiterhin zu.
- Ist an sich noch **keine „echte“ Betriebsübergabe**.
- Wird mitunter aus **steuerlichen** Gründen gewählt, u.U. in Form „scheibchenweiser“ Übertragung an Kinder, die für die Unternehmensführung noch zu jung sind.

8



Leibrente und dauernde Last

■ Leibrente

- konstante** wiederkehrende (meist monatliche) Zahlung an Übergeber
- Indexierung (Inflationsausgleich) ist möglich und verbreitet.

■ Dauernde Last

- veränderliche** wiederkehrende Zahlung, insbesondere
 - bei Änderung des betrieblichen Ertrags oder
 - bei Änderung des Bedarfs des Übergebers (z. B. aufgrund Pflegebedürftigkeit.)
- Seit Wegfall der steuerlichen Unterscheidung 2008 hat die dauernde Last an Bedeutung verloren.

9



Sonstige Gegenleistungen und Zurückbehalte

- Entnahmen bzw. **Gewinnausschüttungen** („Leerräumen“) **vor Übergabe** sind verbreitet,
 - können aber hohe Einkommensteuerbelastung des Übergebers zur Folge haben und
 - die Liquidität des Betriebs bedrohen.
- Zurückbehalten von **Gesellschafterdarlehen** des Übergebers
 - ebenfalls verbreitet,
 - kann aber als „Damoklesschwert“ die Souveränität des Erwerbers beeinträchtigen.

10



Sonstige Gegenleistungen und Zurückbehalte

- Zurückbehalten eines **Gesellschaftsanteils**
 - größeren Umfangs, wenn der Erwerber zunächst nur neben dem Übergeber das Unternehmen führen soll,
 - kleinen oder kleinsten Umfangs, um dem Übergeber Einsichtsrechte zu erhalten oder Pattsituationen zu vermeiden (z. B. 2 % Übergeber, 49 % erstes Kind , 49 % zweites Kind).

11



Rückforderung bei Störfällen

- Häufig wird geregelt, dass der Übergeber das Objekt **zurückverlangen** kann, wenn „etwas schief läuft“, z. B. der Erwerber
 - vor dem Übergeber verstirbt,
 - insolvent wird,
 - sich scheiden lässt (wegen möglicher Berücksichtigung des Betriebs im Zugewinnausgleich) oder
 - nicht eingeplante Schenkungsteuer anfällt.
- Auf diese Weise kann auch geregelt werden, dass der Erwerber das Objekt nur mit Zustimmung des Übergebers **veräußern oder belasten** darf. Verstößt er dagegen, kann zurückgefordert werden.

12



Pflichtteil der Geschwister (weichende Erben)

- Grundsätzlich kann jeder sein Erbe **frei verteilen**. Es gibt kein Gesetz, dass alle Kinder gleich behandelt werden müssen.
- Begrenzt wird diese Freiheit aber durch das **Pflichtteilsrecht**
 - Jedes Kind hat Anspruch auf einen Mindestanteil, nämlich auf die **Hälfte** dessen, was es erben würde, wenn keinerlei Regelung getroffen worden wäre.
 - Gilt auch für **nichteheliche Kinder** und solche, zu denen kein Kontakt besteht.

13



Pflichtteil der Geschwister (weichende Erben)

- Wird einem Kind so viel **geschenkt**, dass andere Kinder nicht einmal mehr ihren Pflichtteil bekommen, können die übergangenen Kinder unter Umständen nach dem Tod Ausgleich vom Beschenkten verlangen.
- Zu Lebzeiten verschenktes Vermögen zählt für den Pflichtteil nur mit, wenn die Schenkung beim Tod noch keine **10 Jahre** zurückliegt.
→ **Rechtzeitige** Übergabe kann Pflichtteilsansprüche mindern!
- Bei Tod vor Ablauf der 10 Jahre zählt das Objekt anteilig bei der Pflichtteilsberechnung mit.

14



Pflichtteil der Geschwister (weichende Erben)

- Vorsicht: Behält sich der Übergeber **Nießbrauch** oder umfassendes Wohnungsrecht vor, gilt die Schenkung pflichtteilsrechtlich als noch nicht erfolgt.
→ Das Objekt zählt **unbefristet** bei der Pflichtteilsberechnung mit!
- Am besten werden weichende Geschwister an der Übergabe beteiligt (**Pflichtteilsverzicht**, ggf. gegen Abfindungszahlung).

15



Wenn es nicht zur Übergabe kommt ...

- **Tod des Betriebsinhabers:**
 - vorsorgliche Nachfolgeregelung per Testament.
 - unbedingt prüfen, ob Satzungsregelungen die angedachte Nachfolge erlauben.
- **Handlungsunfähigkeit des Betriebsinhabers:**
 - „Notfallkoffer“ mit Vorsorgevollmachten, Zusammenstellung von Lizenzen, Passwörtern, Versicherungsunterlagen, Bankverbindungen, Kontaktdaten wichtiger Ansprechpartner.
 - vorsorgliche Bestellung eines Angehörigen oder leitenden Mitarbeiters als weiteren Zeichnungsberechtigten (z. B. Geschäftsführer, Prokurist).

16



Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

- **Situation:** Der Betroffene ist noch am Leben, aber nicht mehr im Stande, Entscheidungen zu treffen.
- Ohne jede Vorsorge muss das Gericht einen **Betreuer** bestellen (früher Entmündigung genannt).
- Wer das vermeiden will, kann eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung errichten.

17



Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

- **Vorsorgevollmacht:** Eine Vertrauensperson (Ehegatte, Kinder, langjähriger Bekannter oder Mitarbeiter) wird ermächtigt, alle Entscheidungen zu treffen, sowohl in finanziellen als auch in persönlichen (vor allem medizinischen) Fragen.
- **Patientenverfügung:** Es werden vorweggenommene Anweisungen an Ärzte und Pfleger erteilt. Meist wird verfügt, dass bei aussichtslosen Zuständen (z.B. Koma) künstliche Ernährung und Beatmung eingestellt werden soll.

18



Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung werden meist in einem Dokument **kombiniert**.
- Als Hilfestellung dienen diverse **Formulare**.
- Muss dann **notariell** errichtet werden, wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücks- oder Handelsregisterangelegenheiten regeln soll.
- Wird zur Vermeidung von Streit und Zweifeln auch sonst oft notariell errichtet.

19



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.

20